

VORINFORMATION:

Coronavirus -voraussichtliche Regelungen für die Busbranche ab 19. Mai 2021

**Sehr geehrte Unternehmerinnen,
sehr geehrte Unternehmer!**

Wir hätten Sie sehr gerne bereits am Tag der Veröffentlichung der Öffnungs-VO **rechtssicher** darüber informiert, welche Rahmenbedingungen für Busfahrten ab 19.5.2021 zu beachten sind.

Da das Sozialministerium jedoch davon Abstand genommen hat, eine klare Regelung für „Reisebusse“ in der Verordnung zu schaffen, können wesentliche branchenrechtliche Fragen nur durch den Verordnungs-Geber selbst **rechtssicher** beantwortet werden.

BEREITS GETROFFEN wurde die Entscheidung durch die Bundesregierung - wie Sie unserer Ausführungen weiter unten entnehmen können - dass Busse per 19.5. nur bis max. mit 50% ausgelastet werden dürfen.

OFFEN ist, welche Bestimmungen der Verordnung bei dieser 50%-Auslastung zu beachten sind. Da das Wort „Reisebus“ nicht in der Verordnung erwähnt wird, **MUSS** das Sozialministerium diese Antwort geben. Letztlich gibt es zwischen dem Sozialministerium und ihrer Interessenvertretung unterschiedliche Auffassungen, ob der Reisebus als „Fahrgemeinschaft“ oder als „Zusammenkunft“ behandelt wird. Diese Antwort haben wir bis jetzt trotz mehrfacher Urgenz noch **NICHT ERHALTEN!**

Da wir es für unzumutbar halten, mit unserer längst fertiggestellten Erstinformation zuzuwarten, haben wir uns entschlossen, unser „Paket“ vorab zur Verfügung stellen. Dabei sind jedoch folgende **WICHTIGE EINSCHRÄNKUNGEN** zu beachten:

- Wir haben unsere Information darauf aufgebaut, dass der Bus als „Fahrgemeinschaft“ anzusehen ist - dazu gibt es allerdings noch keine Rechtssicherheit!
- Ausführungen, die noch nicht rechtssicher sind, haben wir daher **ROT** unterlegt.
- Sollte das Sozialministerium den Bus endgültig der Regelung für „Zusammenkünfte“ unterwerfen, ändert sich bei „zugewiesenen/gekennzeichneten Sitzplätzen“ nichts an der 50% Auslastung. Allerdings müssten weitere administrative Vorschriften (zB. Zutrittsregeln, Anmelde- oder Registrierungspflichten für Fahrgäste) beachtet werden. In diesem Fall werden wir darüber sofort informieren bzw. die Information auf unserer Homepage veröffentlichen.

Wir bitten die Umstände, die nicht durch ihre Interessenvertretung verursacht wurden, zu entschuldigen.

INFORMATIONSPAKET:

Coronavirus - Regelungen für die Personenbeförderung im Bus (im Linien- und Gelegenheitsverkehr)

DAS WICHTIGSTE VORWEG

- **Der Reisebus darf ab 19.5.2021 wieder fahren. Allerdings hat die Bundesregierung entschieden, dass - trotz unserer intensiven Bemühungen eine 100% Auslastung zu erreichen - Busse vorerst bis 30.6.2021 mit max. 50% Auslastung fahren dürfen.**
- Selbstverständlich werden wir uns in den nächsten Tagen weiterhin dafür einsetzen, die Vollbesetzung des Busses so früh wie möglich wieder zu erreichen.
- Diese „Kapazitätseinschränkungen“ sind vorerst auch in vielen anderen Bereichen die Regel! Bei Ausflugszielen sind strenge Zutrittskontrollen (3G Regel: Eintritt nur erlaubt, wenn GETESTET, GENESEN oder GEIMPFT) zu beachten. Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Freizeitbereich ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen. Damit sind alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen gemeint, die mit Testung, überwundener Erkrankung oder Impfung diesen Nachweis erfüllen. Nur Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- **Für den Zutritt zum Bus (Busfahrt) sind keine derartigen Nachweise zu erbringen!**

Zu den Fundstellen:

- Rechtsgrundlage ist die am 11.5.2021 veröffentlichte [COVID-19-Öffnungsverordnung \(COVID-19-ÖV\)](#), die am 19.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft tritt.
- Auf der Website der WKÖ sind die [Eckpunkte der angekündigten bundesweiten Regelungen der COVID-19-Öffnungsverordnung](#) abrufbar.
- Details zu den Öffnungsschritten im heimischen Tourismus ab 19. Mai 2021 sind ebenfalls auf der Website [Sichere Gastfreundschaft \(sichere-gastfreundschaft.at\)](#) veröffentlicht.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

1. Zur „Beförderungskapazität“

Wie viele Fahrgäste dürfen in einem Reisebus befördert werden - welche Regeln gelten?

- Der Reisebus gilt als „Fahrgemeinschaft“, dh. im Bus dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen.
- Für die Busfahrt selbst gibt es zwar grundsätzlich keine Zutrittskontrollen bzw. ist auch die Erhebung von Kontaktdaten zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung nicht vorgeschrieben. Es müssen jedoch stets die Regeln des „Fahrziels“ (Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.) beachtet werden.

Wie viele Fahrgäste können in einem Bus im Linienverkehr befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Ein Bus, der im Linienverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel“. 2
- Aus diesem Grund gilt die 2 Meter Abstandsregel im Bus daher nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Fahrgäste zulässt.
- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 1m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen (Details/Ausnahmen -Punkt 3)
- Die Kontroll/Zutrittsregelung gilt für Fahrgäste im Linienverkehr nicht.

Wie viele Kinder/Schüler können in einem Schulbus im Gelegenheitsverkehr bei der Schülerbeförderung befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Ein Bus, der in täglichen Schülerbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel“.
- Aus diesem Grund gilt die 2 Meter Abstandsregel im Schulbus daher nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Schüler zulässt.
- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 2m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Während der Busfahrt sind FFP2-Masken zu tragen (Details/Ausnahmen -Punkt 3)
- Die Kontroll/Zutrittsregelung gilt bei täglichen Schülerbeförderungen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr nicht.

ACHTUNG:

- **Schulausflüge/Exkursionen, die im Rahmen des Lehrplans erfolgen, gelten als Schülerbeförderung im klassischen Sinn. Eine Vollbesetzung des Busses kann daher erfolgen.**
- **Handelt es sich jedoch um Ausflüge, die NICHT im Rahmen des Lehrplans erfolgen, gilt die Fahrgemeinschaftsregelung - dh. es dürfen max. 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden.**

2. Zur Planung der Busfahrt

2.1. Übersicht (Regeln bis voraussichtlich 30.6)

- Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie, Beherbergung, Wellness-, Fitness-, und Spabereich, zu Veranstaltungen ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen (3G-Regel)
- Zusätzlich gilt beim Gasthausbesuch für den Einlass von Besuchergruppen:
 - **Geschlossene Räume:** Einlass nur für max. 4 Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch 6 minderjährige Kinder, oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
 - **Im Freien:** Einlass nur maximal 10 Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
Für Buchungen von mehr als 10 Personen (z.B. Busgruppen) bei Gastro-Betreibern ist anzumerken:
 - **Buchungen von größeren Gruppen** dürften lt. der VO grundsätzlich nicht entgegengenommen werden. ABER:
 - Der Gastronomiebetrieb hat die Möglichkeit, selbst zeitgleiche Buchungen von unterschiedlichen Besuchergruppen anzunehmen. Um unterschiedliche Besuchergruppen handelt es sich dann, wenn zu erwarten ist, dass es zwischen den einzelnen Gruppen während des Aufenthalts zu keiner Durchmischung (z.B. Platzwechsel) und auch sonst zu keiner Interaktion (z.B. Singen) kommen werde.
 - Dementsprechend können z.B. auch Besuchergruppen, die mit demselben Linien- oder Ausflugsbus anreisen, nacheinander und getrennt voneinander in einen Gastronomiebetrieb eingelassen werden.
 - Der Gastwirt ist angehalten, die Trennung der einzelnen Besuchergruppen soweit als zumutbar sicherzustellen. Dies etwa durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, rechtliche Hinweise, Einsatz des Hausrechts, u.ä.).
- **Mindestabstand 2 Meter zwischen Tischen:** Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen

Trennung vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Metern besteht.

- **Für die Betreuung ihrer Reisegruppe durch „Fremdenführer/Reiseleiter/Reisebetreuer“ bedeutet das:**
 - Diese dürfen Führungen im öffentlichen Raum in Kleingruppen bis zu 10 Personen (inkl. Führer) ohne Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde anbieten. Es gelten hierbei die allgemeinen Verhaltensregeln (2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien)
 - Führungen im öffentlichen Raum in Kleingruppen mehr als 10 Personen (inkl. Führer) müssen bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

2.2. Zur Zutrittskontrolle (3G Regelung: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT):

Getestet:

- **Negativer PCR-Test** (maximal 72 Stunden alt - Gültigkeit 3 Tage)
- **Negativer Antigen-Test** (maximal 48 Stunden alt - Gültigkeit 2 Tage)
- **Negativer Antigen-Selbsttest** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt - Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise darf auch ein **Antigen- Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort vorgenommen werden: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

Genesen:

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf oder
- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

Zusammenfassend kann daher der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr auf folgende Arten erbracht werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (max. 24 Std. alt)
- Antigentest einer befugten Stelle (max. 48 Std. alt)
- Molekularbiologischer Test (max. 72 Std. alt)
- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung

- Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG od. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- Nachweis über neutralisierende Antikörper (max. drei Monate alt)
- ausnahmsweise Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers

2.3. Zum Besuch im Gasthaus

Zutritt, Innen- und Außenbereich

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen. Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände und das Abholen von Speisen (take away) und Lieferanten (Lieferdienste).
- Öffnungs- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber darf Besuchergruppen in **geschlossene Räume** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen **im Freien** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Buchungen von größeren Gruppen dürften lt. der VO grundsätzlich nicht entgegengenommen werden. ABER:
 - Der Gastronomiebetrieb hat die Möglichkeit, selbst zeitgleiche Buchungen von unterschiedlichen Besuchergruppen anzunehmen. Um unterschiedliche Besuchergruppen handelt es sich dann, wenn zu erwarten ist, dass es zwischen den einzelnen Gruppen während des Aufenthalts zu keiner Durchmischung (z.B. Platzwechsel) und auch sonst zu keiner Interaktion (z.B. Singen) kommen werde.
 - Dementsprechend können z.B. auch Besuchergruppen, die mit demselben Linien- oder Ausflugsbus anreisen, nacheinander und getrennt voneinander in einen Gastronomiebetrieb eingelassen werden.
 - Der Gastwirt ist angehalten, die Trennung der einzelnen Besuchergruppen soweit als zumutbar sicherzustellen. Dies etwa durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, rechtliche Hinweise, Einsatz des Hausrechts, u.ä.).

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken **darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgen. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an **Imbiss- und Gastronomieständen** an Verabreichungsplätzen **auch im Stehen** konsumiert werden.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass **zwischen den Besuchergruppen** ein Abstand von mindestens **zwei Metern** besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5:00 und 22:00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.

- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Weitere Maßnahmen für Gäste

- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (= 3 G Regelung - siehe Punkt 3) ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

2.4. Zu Veranstaltungen

Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen!

Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar):

- Innenbereich: max. 1.500 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Außenbereich: max. 3.000 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Ab 50 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken siehe Gastronomie
- Mindestabstand 2 Meter wenn nicht im gemeinsamen Haushalt, falls nicht möglich freier seitlicher Sitzplatz
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
- Bestellung eines Covid19- Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID19-Präventionskonzepts für Veranstaltungen ab 51 Personen;

Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:

- im Innenbereich: max. 50 Personen
- im Außenbereich: max. 50 Personen
- Ab 11 Personen Anzeigepflicht bei Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken nicht zulässig
- Mindestabstand 2 Meter wenn nicht im gemeinsamen Haushalt
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien

2.5. Zur Erhebung von Kontaktdaten

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie, Hotellerie, nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben
- Die Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

3. Mitarbeiter - Maskenpflicht

3.1. Vorschriften für Mitarbeiter (ohne geeignete Schutzmaßnahmen):

- **Lenker**, bei denen **keine geeigneten Schutzmaßnahmen** (das könnten insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sein) und es daher zu einem **unmittelbarem Kundenkontakt** kommt, haben folgende **2 Wahlmöglichkeiten**:
 - a. Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ nach der 3G-Regel Grundsatz (getestet, genesen oder geimpft), Details Punkt 3 - **ODER**
 - b. **Tragen einer FFP2-Maske** (ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske) **bei Kundenkontakt/Kontakt mit Schülern oder Kindern**

Zu Punkt a (Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“:

- Dem Arbeitgeber gegenüber ist der Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen
- Wird ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vom Lenker vorgelegt, ist ein normaler, eng anliegender Mund-Nasen-Schutz erlaubt.
- Die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung haben sich auf einen Generalkollektivvertrag mit wichtigen arbeitsrechtlichen und betrieblichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der staatlichen Strategie für flächendeckende, regelmäßige COVID-19-Tests geeinigt. Erfolgsentscheidend für eine breite Inanspruchnahme dieser Tests ist - neben den öffentlich verfügbaren Möglichkeiten einen Antigen-Test durchzuführen - die Schaffung betrieblicher Testmöglichkeiten, deren Einbindung in die öffentliche Teststrategie und die Finanzierung durch den Bund. > Überblick zu den arbeitsrechtlichen und betrieblichen Begleitmaßnahmen des General-Kollektivvertrages.
- Alle Informationen zu „Betriebliche Testungen

Zu Punkt b (FFP2-Maskenpflicht)

- Wenn kein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ wird, ist eine FFP2-Maske immer dann zu tragen, wenn es zu einem unmittelbaren Kundenkontakt/zu einem Kontakt mit Schülern/Kindern kommt. Lenkern ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.
- Während der Pausen muss die Maske nicht getragen werden (Voraussetzung: keine Interaktion mit anderen Personen, es wurden sonstige „geeignete Schutzmaßnahmen“ getroffen (zB. Lenker befindet sich alleine im Fahrzeug oder im Fahrzeug befinden sich Plexiglastrennwände, die einen Kundenkontakt verhindern). Die Tauglichkeit einer sonstigen „geeigneten Schutzmaßnahme“ kann anhand der Gegebenheiten nur im Einzelfall beurteilt werden.

3.2. Vorschriften für Lenker (mit geeigneten Schutzmaßnahmen):

- **Lenker** von Fahrzeugen, bei denen ein **physischer Kontakt zu Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ausgeschlossen** ist oder das **Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen verhindert** wird, müssen während des Lenkens des Fahrzeuges keine Maske (MNS oder FFP2-Maske) tragen. Geeignete technische oder arbeitsorganisatorische Schutzmaßnahmen stellen insbesondere folgende Maßnahmen dar, wobei die Tauglichkeit kann immer nur im Einzelfall beurteilt werden kann:
 - Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden im Bereich des Lenkerplatzes
 - Sperren des vorderen Einstiegs (Fahrertür) während des Betriebes
 - Kein Ticketverkauf im Fahrzeug
 - Absperrung der Sitzreihe hinter dem Lenkerplatz
- Sobald es jedoch zu einem bei Kundenkontakt/Kontakt mit Schülern oder Kindern kommt, muss der Lenker wieder eine FFP2-Maske tragen.

3.3. Vorschriften für Mitarbeiter (mit geeigneten Schutzmaßnahmen):

- **Mitarbeiter**, bei denen ein **physischer Kontakt zu Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ausgeschlossen** ist oder das **Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen verhindert** wird, müssen keine Maske (MNS oder FFP2-Maske) tragen. Geeignete technische oder arbeitsorganisatorische Schutzmaßnahmen stellen insbesondere folgende Maßnahmen dar, wobei die Tauglichkeit kann immer nur im Einzelfall beurteilt werden kann.
- Sobald es jedoch zu einem bei Kundenkontakt/Kontakt mit Schülern oder Kindern kommt, muss der Mitarbeiter wieder eine FFP2-Maske tragen.

3.4. Vorschriften für beförderte Personen

- Alle beförderten Personen müssen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.
- **Ausnahmen von der FFP2-Tragepflicht bestehen nur für folgende Gruppen**
 - KEINE MASKE: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - ENG ANLIEGENDER MNS: Kinder ab dem vollendeten 6. bis 14. Lebensjahr
 - Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben;
 - Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
 - Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Martin Horvath
Paul Blachnik

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen, Berufsgruppe Bus
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170
E bus@wko.at
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>